

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 06. Mai 2026

**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (AFBL)  
am 07.05.2026**

**TOP (öffentlich): Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2026 – Verwertungsstrategie  
für bewegliche Vermögensgegenstände der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksache  
0292/2026)**

**hier: Angepasster Änderungsantrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL (Neufassung  
in Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuz,

namens und im Auftrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL übersende ich Ihnen die nachfolgende Neufassung unseres Änderungsantrags vom 23.04.2026 und bitte um Aufnahme in die Sitzungsunterlagen zur Sitzung des AFBL am 07.05.2026 unter dem dort vorgesehenen Tagesordnungspunkt zu Drucksache 0292/2026. Die Neufassung greift die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026 auf, übernimmt deren wirtschaftlich vertretbare Wertgrenze und konkretisiert die offen gebliebenen Regelungspunkte. Der bisherige Änderungsantrag vom 23.04.2026 wird hiermit vollumfänglich durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion wird wie folgt neu gefasst:

**Beschlussvorschlag (Neufassung):**

Die Verwaltung wird verpflichtet, ab dem 01.07.2026 alle nicht mehr benötigten bzw. ersatzbeschafften beweglichen Gegenstände aus dem Anlagevermögen der Stadt Bergisch Gladbach sowie ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen, soweit zuständigkeithalber möglich, nach folgender Verwertungskaskade zu behandeln:

1. Prüfung der verwaltungsinternen Weiterverwendung, fachbereichsübergreifend;
2. Angebot an andere öffentliche Stellen im Rheinisch-Bergischen Kreis im Wege der Amtshilfe;
3. Angebot an gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Stadtgebiet Bergisch Gladbach;

4. Entgeltliche Verwertung über geeignete überregionale oder spezialisierte Plattformen, insbesondere VEBEG für Fahrzeuge und Großgeräte, zertifizierte ITAD-Dienstleister für IT-Hardware, einschlägige Fachauktionshäuser für Sondergüter, mobile.de und autoscout24 für Kraftfahrzeuge sowie eBay Kleinanzeigen und vergleichbare Portale für Ausstattungsgegenstände;
5. Entsorgung nur nach dokumentiertem Scheitern der vorstehenden Stufen.

**Erfassungsschwelle:** Die Pflicht zur Verwertung nach Ziffern 2 bis 4 gilt je Einzelgegenstand ab einem Buch- oder Zeitwert von 1.000,00 EUR. Diese Schwelle entspricht der von der Verwaltung in ihrer Stellungnahme vom 21.04.2026 als wirtschaftlich tragfähig benannten Wesentlichkeitsgrenze. Gleichartige Gegenstände (z. B. IT-Ausstattung, Mobiliar, Werkzeuge) sind zu Losen zu bündeln und ab einem aggregierten Zeitwert von 2.000,00 EUR zu verwerten. Niedrigere Bagatellgrenzen einzelner Fachbereiche (etwa beim AWB ca. 100,00 EUR) bleiben ausdrücklich zulässig und werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

**Wertmaßstab:** Vor Abgabe oder Verwertung ist ein Referenzwert festzulegen (Restbuchwert oder dokumentierter Marktwert). Eine Verwertung unter 60 % des Referenzwertes bedarf einer begründeten Einzelfallentscheidung, die im Jahresbericht (siehe unten) gesondert auszuweisen ist.

**Datenschutz:** Bei IT-Geräten und Datenträgern ist vor jeder Abgabe eine zertifizierte Datenlöschung bzw. -vernichtung nach DIN 66399, mindestens Schutzklasse 2, sicherzustellen und zu dokumentieren.

**EBGL:** Die Verwaltung wirkt im Rahmen ihrer Gesellschafterrechte darauf hin, dass die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) eine schriftliche Veräußerungsrichtlinie auf Grundlage dieser Kaskade verabschiedet, soweit nicht bereits durch Gesellschafterbeschluss gleichwertig geregelt.

**Berichtspflicht:** Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften jährlich – erstmals zum 31.03.2027 für das Haushaltsjahr 2026 – einen Bericht vor, der mindestens ausweist:

- Anzahl, Kategorien und Referenzwerte der verwerteten Gegenstände,
- erzielte Bruttoerlöse und Abweichungen vom Referenzwert,
- Fälle der Unterschreitung von 60 % des Referenzwertes mit Einzelbegründung,
- nicht verwertbare Bestände und Gründe der Entsorgung,
- Verwertungswege und Plattformen je Kategorie,
- Stand der Veräußerungspraxis bei EBGL und ggf. weiteren Beteiligungen.

**Übergangsregelung:** Bereits ausgesonderte und noch gelagerte Gegenstände sind bis zum 31.12.2026 nach der vorstehenden Kaskade zu prüfen und – soweit verwertbar – der Verwertung zuzuführen.

## **Begründung:**

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL hat die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026 ausgewertet. Sie wird in den nachfolgenden Punkten in die Begründung der Neufassung integriert. Eine darüber hinausgehende, separate Replik wird nicht vorgelegt; die Auseinandersetzung mit der Stellungnahme ist Teil dieser Begründung sowie der Anlage 2.

### **1. Die Stellungnahme der Verwaltung bestätigt die Hauptkritik am CDU-Antrag**

Die Verwaltung legt in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dar, dass eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR „nicht optimal gewählt“ wäre, da Auktionsergebnisse schwanken und Einzelgegenstände in Losen den Schwellenwert ohnehin überschreiten können. Damit ist die Kernregelung des CDU-Antrags von der Verwaltung selbst als nicht tragfähig eingestuft. Die Neufassung übernimmt die von der Verwaltung benannte Wesentlichkeitsgrenze von rund 1.000,00 EUR und macht sie zur verbindlichen Regelung.

### **2. Bestehende Praxis wird bestätigt – aber nicht codifiziert**

Die Verwaltung berichtet zu Recht von Verwertungserlösen in Höhe von rund 244 TEUR (2023) und rund 337 TEUR (2024). Diese Größenordnung – über 580 TEUR in zwei Jahren – belegt die fiskalische Erheblichkeit des Themas und entkräftet die in der Verwaltungspraxis sonst übliche Einrede der Geringfügigkeit. Sie zeigt zugleich, dass eine bereits bestehende, ertragreiche Praxis vorhanden ist, die jedoch in wesentlichen Teilen nicht schriftlich verfasst, nicht kaskadiert, nicht datenschutzrechtlich abgesichert und nicht gegenüber dem Ausschuss berichtspflichtig ist. Die Neufassung schafft genau diese Verstetigung: Sie codifiziert die funktionierenden Elemente und schließt die offenen Lücken.

### **3. AWB-Praxis stützt das Bündelungsprinzip**

Die Verwaltung beschreibt selbst, dass beim Abfallwirtschaftsbetrieb auch Gegenstände mit Werten ab ca. 100,00 EUR veräußert werden, weil „selbst augenscheinliche defekte Artikel in Einzelfällen oder in einer Bündelung sehr gute Erlöse erzielen können“. Genau dieses Prinzip ist der Kern der in der Neufassung verbindlich vorgesehenen Losbündelung ab 2.000,00 EUR aggregiertem Zeitwert. Niedrigere Bagatellgrenzen einzelner Fachbereiche bleiben durch die Neufassung ausdrücklich unberührt, sodass die bewährte AWB-Praxis nicht beeinträchtigt, sondern flächendeckend ergänzt wird.

### **4. Drei in der Stellungnahme nicht adressierte Lücken**

Die Stellungnahme schweigt zu drei Regelungsfeldern, die die Neufassung verbindlich abdeckt:

- EBGL: Die Verwaltung räumt ein, dass für die Entsorgungsbetriebe Bergisch Gladbach GmbH „keine gesonderte, verschriftlichte Richtlinie zur Veräußerung von Fahrzeugen oder sonstigen Objekten“ besteht. Diese Lücke schließt die Neufassung über die Gesellschafterrolle der Stadt.
- Berichtspflicht an den AFBL: Die Verwaltung berichtet zentral an die eigene Buchhaltung, nicht an den Ausschuss. Eine politische Evaluation und Nachsteuerung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.
- Datenschutz: Eine zertifizierte Datenlöschung nach DIN 66399 bei der Aussonderung von IT-Geräten ist in der Stellungnahme nicht erwähnt; die Pflicht aus Art. 32 DSGVO besteht aber unabhängig vom vorliegenden Antrag und wird durch die Neufassung lediglich verfahrensseitig sichergestellt.

Die Neufassung greift damit die Stellungnahme dort auf, wo sie zustimmt, und füllt sie dort, wo sie unvollständig ist.

### **5. Fiskalischer Hintergrund: Schuldenstand zum 08.04.2026**

Nach den von der Verwaltung in der Mitteilungsvorlage 0288/2026 zur selben Sitzung selbst vorgelegten Zahlen beläuft sich die Gesamtverschuldung der Stadt Bergisch Gladbach zum 08.04.2026 auf rund 535,3 Mio. EUR; bereinigt um Sondereffekte (BELKAW, Gute Schule, Zanders-Areal) noch rund 455,1 Mio. EUR. Gegenüber dem Stand 2022 (310,4 Mio. EUR) entspricht dies einem Anstieg der Gesamtverschuldung um rund 72 Prozent in nur vier Jahren. Von einem Kassenkreditvolumen von 147,7 Mio. EUR entfallen 132,7 Mio. EUR – also 90 Prozent – auf Restlaufzeiten unter einem Jahr. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische, codifizierte und berichtspflichtige Verwertungsstrategie kein Selbstzweck, sondern ein konkreter Beitrag zur Stabilisierung der städtischen Liquidität.

### **6. Rechtsrahmen**

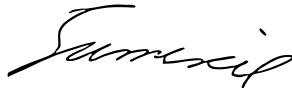
Die Neufassung steht im vollen Einklang mit den von der Verwaltung selbst angeführten Vorschriften: § 75 Abs. 1 GO NRW (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz), § 90 GO NRW (Vermögensgrundsätze, Veräußerung zum vollen Marktwert), § 32 KomHVO NRW (Erfassung von Anlagenabgängen) und § 16 Korruptionsbekämpfungsg NRW (Anzeigepflicht bei Veräußerungen über 200.000,00 EUR). Sie konkretisiert diese Vorschriften für die kommunale Verwaltungspraxis und führt sie ratsbezogen zusammen. Eine Eingriffstiefe in operative Verwaltungszuständigkeiten besteht nicht: Auswahl der konkreten Plattform im Einzelfall, Losbildung und Terminplanung verbleiben bei der Verwaltung.

### **7. Nachhaltigkeit**

Die Neufassung bedient die UN-Nachhaltigkeitsziele 11 und 17 sowie zusätzlich Ziel 12 (Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster), das bei einer systematischen Weiternutzung städtischer Vermögensgegenstände im Mittelpunkt steht.

Ich bitte um Aufnahme dieser Neufassung in die Sitzungsunterlagen sowie um Aufruf des Änderungsantrags vor dem Antrag der CDU-Fraktion. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit zum konkreten Inkrafttretensdatum 01.07.2026 verwaltungsseitig substantiiert in Frage gestellt wird, sind wir zu einer einvernehmlichen Anpassung des Inkrafttretensdatums in der Sitzung bereit; alle übrigen Regelungen sollen unverändert bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae

*Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL*

Thomas Klein

*Ratsmitglied, Ratsgruppe Bürgerpartei GL*

## Anlage 1 – Dreifach-Synopse

Vergleich: CDU-Antrag (Drucksache 0292/2026) – Verwaltungspraxis (laut Stellungnahme vom 21.04.2026) – Änderungsantrag Bürgerpartei GL (Neufassung)

| Regelung              | CDU-Antrag 0292/2026     | Verwaltungspraxis (laut Stellungnahme)         | Änderungsantrag Bürgerpartei GL  |
|-----------------------|--------------------------|--|--|
| Wertgrenze Einzelfall | Über 10.000,00 EUR       | Ca. 1.000,00 EUR (allgem.); AWB ca. 100,00 EUR | Ab 1.000,00 EUR (deckungsgleich mit Verwaltungspraxis)                                   |
| Wertgrenze Lose       | Keine Regelung           | Implizit: AWB-Bündelung defekter Artikel       | Ab 2.000,00 EUR aggregiert für gleichartige Lose   |
| Verwertungsform       | „anbieten“ auf Plattform | Dezentral, ohne dokumentierte Kaskade          | Verwertungskaskade: intern → Amtshilfe → Gemeinnützige → externe Verwertung → Entsorgung |
| Plattformen           | VEBEG, Zoll-Auktion      | Mehrere überregionale Auktionsplattformen      | VEBEG, ITAD, Fachauktionen, mobile.de, autoscout24, eBay Kleinanzeigen                   |
| Wertmaßstab           | Keine Regelung           | § 90 GO NRW pauschal                           | Referenzwert; Unterschreitung 60 % nur mit dokumentierter Einzelbegründung               |
| Datenschutz IT-Geräte | Keine Regelung           | Keine Erwähnung in Stellungnahme               | DIN 66399, mind. Schutzklasse 2, Dokumentationspflicht                                   |
| Berichtspflicht       | Keine                    | Zentral an interne Buchhaltung; nicht an AFBL  | Jährlich an AFBL, erstmals 31.03.2027  |
| EBGL-Richtlinie       | Nicht adressiert         | Keine schriftliche Richtlinie vorhanden        | Schließt Lücke (Verbindlichkeit über § 41 GO NRW)  |
| Übergangsregelung     | Keine                    | Nicht adressiert                               | Altbestände bis 31.12.2026 nach Kaskade prüfen   |
| Inkrafttreten         | Nicht definiert          | Bestehende Praxis                              | 01.07.2026   |
| UN-SDGs               | 11, 17                   | Nicht thematisiert                             | 11, 12, 17   |

*Lesehinweis: Die grün hinterlegte Spalte zeigt den Regelungsstand nach Annahme der Neufassung. Die rote Linie verläuft zwischen CDU-Antrag und Verwaltungspraxis – und nicht zwischen Verwaltung und Bürgerpartei GL.*

## **Anlage 2 – Replik zur Stellungnahme der Verwaltung vom 21.04.2026**

*Punktweise Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verwaltungs-Stellungnahme.*

### **1. Erlöse 2023 und 2024 (244 TEUR / 337 TEUR)**

Die genannten Erlöse sind zu begrüßen und belegen die fiskalische Relevanz des Themas. Sie entkräften zugleich die Annahme, dass eine systematische Regelung wirtschaftlich nicht lohnt. Die Neufassung zielt nicht auf einen Bruch mit dieser Praxis, sondern auf ihre Verstetigung, Codifizierung und Berichterstattung. Anregung: Die Erlöse sollten künftig nach Kategorien und Verwertungswegen aufgeschlüsselt werden, damit Optimierungspotenziale sichtbar werden.

### **2. Wertgrenze 10.000,00 EUR „nicht optimal gewählt“ (Stellungnahme, S. 2)**

Die Verwaltung argumentiert hier sachlich gegen den CDU-Antrag und im Ergebnis für die Bürgerpartei-Position. Die Neufassung übernimmt die in der Stellungnahme als wirtschaftlich tragfähig bezeichnete Wesentlichkeitsgrenze von 1.000,00 EUR und ergänzt sie um die in der AWB-Praxis bewährte Bündelung niedrigwertiger Gegenstände.

### **3. AWB-Praxis ab ca. 100,00 EUR mit Bündelung (Stellungnahme, S. 1)**

Die Verwaltung belegt selbst, dass auch unterhalb der allgemeinen Wesentlichkeitsgrenze in Bündelung „sehr gute Erlöse“ erzielbar sind. Genau dieser Mechanismus ist Gegenstand der vorgesehenen Losregelung ab 2.000,00 EUR aggregiertem Zeitwert. Die Neufassung lässt zugleich Raum für niedrigere fachbereichsspezifische Bagatellgrenzen, sodass die AWB-Praxis ungeschmälert fortgeführt werden kann.

### **4. Plattformnutzung (Stellungnahme, S. 2)**

Die Aussage, die Verwaltung nutze bereits „überregionale Auktionsplattformen“, ist zu begrüßen. Welche Plattformen, in welcher Aufteilung und mit welchen Erlösen genutzt werden, ist allerdings ohne Berichtspflicht für den AFBL nicht überprüfbar. Die Neufassung führt diese Berichtspflicht ein, ohne die operative Plattformwahl im Einzelfall zu beschränken. Die im Beschlussvorschlag genannten Plattformen sind ausdrücklich beispielhaft und nicht abschließend.

### **5. § 90 GO NRW und Veräußerung zum vollen Marktwert (Stellungnahme, S. 1)**

Die in der Neufassung enthaltene 60-%-Regel ist die operative Konkretisierung des in § 90 GO NRW verankerten Grundsatzes. Sie ist kein Widerspruch zur Stellungnahme, sondern ihre praktische Umsetzung: Sie macht die in der Norm vorgesehene Ausnahme prüfbar und transparent.

### **6. EBGL ohne schriftliche Veräußerungsrichtlinie (Stellungnahme, S. 1–2)**

Die Verwaltung räumt das Fehlen einer verschriftlichten Richtlinie ausdrücklich ein. Im Hinblick auf die Tragweite der EBGL-Veräußerungen (Fahrzeuge, Großgeräte) ist dies

eine erhebliche Compliance-Lücke. Die Neufassung adressiert diese Lücke über die Gesellschafterrolle der Stadt, ohne in die operative Geschäftsführung einzugreifen, und sieht eine entsprechende Berichterstattung im Jahresbericht vor.

#### **7. Datenschutz (in Stellungnahme nicht behandelt)**

Die Pflicht zur datenschutzkonformen Vernichtung oder Löschung ausgedienter IT-Geräte folgt unmittelbar aus Art. 32 DSGVO und besteht unabhängig von diesem Antrag. Der Verweis auf DIN 66399, mindestens Schutzklasse 2, ist eine fachlich anerkannte und zertifizierungsfähige Konkretisierung. Verwertungs- und Datenschutzregime werden hierdurch konsistent verschränkt.

#### **8. Berichtspflicht (in Stellungnahme nicht behandelt)**

Die Stellungnahme verweist auf die zentrale Erfassung in der städtischen Buchhaltung. Diese ist sachgerecht für die innere Steuerung, ersetzt aber keine politische Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss. Ohne Berichtspflicht entfällt die Möglichkeit der politischen Evaluation und Nachsteuerung. Die Neufassung schließt diese Lücke durch eine jährliche Vorlage an den AFBL.

#### **9. „Beibehaltung“ der bestehenden Praxis (Schlussabsatz der Stellungnahme)**

Eine ungeschriebene Praxis kann durch Personalwechsel, Reorganisation oder Schwerpunktverschiebung jederzeit ohne politische Steuerung erodieren. Eine durch Ratsbeschluss verstetigte Regelung schützt die jetzt erfolgreichen Elemente der Praxis und stellt sicher, dass sie auch unter veränderten Verwaltungsverhältnissen bestehen bleiben. Die Neufassung steht damit nicht im Widerspruch zur Empfehlung der Verwaltung, sondern macht ihre dauerhafte Geltung erst möglich.

#### **10. Verhältnis zum CDU-Antrag**

Die Stellungnahme der Verwaltung lehnt den CDU-Antrag in seinem Kern (Wertgrenze 10.000,00 EUR) implizit ab. Die Neufassung der Bürgerpartei GL trägt dieser Einschätzung Rechnung und bietet eine fachlich tragfähige, mit der Verwaltungspraxis kompatible Alternativregelung. Die Annahme der Neufassung ist deshalb gegenüber der Annahme des unveränderten CDU-Antrags die fachlich konsistentere Entscheidung.